

20. TAGUNG
22. - 24. März 2011

Kommunalwahl in der Ukraine (31. Oktober 2010)

Empfehlung 303 (2011)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:
 - a. die statutarische EntschlieÙung (2000)¹ des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats;
 - b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ECLSG), die am 11. September 1997 von der Ukraine ratifiziert wurden.
2. Der Kongress verweist auf die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und auf sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.
3. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt, da im Rahmen des Monitoringprozesses der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung die Wahlbeobachtungsmissionen als Kooperationsmaßnahmen verstanden werden.
4. Er bestätigt seine Bereitschaft und Verfügbarkeit, an Maßnahmen mitzuwirken, die eine Stärkung der kommunalen Demokratie und der Wahlprozesse in der Ukraine zum Ziel haben.
5. Der Kongress begrüÙt die Bereitschaft der ukrainischen Behörden, internationale Beobachter zuzulassen. Er bedauert jedoch, dass die offiziellen Einladungen für die internationalen Beobachter zu diesen Kommunalwahlen erst vier Wochen vor dem Wahltag eingingen, was zu Problemen bei der Vorbereitung der Beobachtungsmissionen geführt hat.
6. Der Kongress hat mit Zufriedenheit festgestellt, dass zum ersten Mal die Kommunalwahlen getrennt von den Parlamentswahlen stattfanden, wie vom Kongress in seiner Empfehlung 192 (2006) empfohlen wurde.
7. Des Weiteren stellt er mit Zufriedenheit fest, dass die Stimmabgabe generell in ruhiger und ordnungsgemäÙer Weise durchgeführt wurde.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 24. März 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(20\)7](#), Berichterstatter : Nigel MERMAGEN, Vereinigtes Königreich (L, ULDG))

8. Der Kongress begrüßt die Verbesserungen, die im Hinblick auf die Zulassung der Wählerlisten im Vergleich zu vorausgegangenen Wahlen beobachtet wurden.

9. Der Kongress stellt jedoch mit Bedauern fest, dass es nach wie vor Mängel in Bezug auf den gesetzlichen Rahmen der kommunalen Wahlverfahren in der Ukraine gibt:

a. ein neues Gesetz für Kommunalwahlen (Gesetz zur Wahl von Mitgliedern der Verkhovna Rada der autonomen Republik Krim, von Stadträten und Bürgermeistern in Dörfern, Siedlungen und Städten) trat nur drei Monate vor den Wahlen in Kraft und wurde am 30. August 2010, also nur 2 Monate vor den Wahlen, geändert;

b. dieses neue Gesetz führte insbesondere Änderungen des Folgenden ein: der Auflagen für die Parteienregistrierung; der Zusammensetzung der Wahlkommissionen; der Möglichkeit unabhängiger Kandidaten sowie des zeitlichen Ablaufs der Wahlen. Bestimmungen dieses Gesetzes hatten schwerwiegende Auswirkungen auf die Qualität der durchgeführten Kommunalwahlen in der Ukraine. Während seiner Sitzungen und Besuche wurde die Kongressdelegation zudem über Probleme in Kenntnis gesetzt, die einige Kandidaten bei der Anmeldung zur Wahl hatten, sowie über Anschuldigungen des „Klonens“ von Flügeln der Oppositionspartei.

10. Die Delegation bedauert auch, dass aufgrund des Zeitdrucks, unter dem die Kommunalwahlen stattfanden, es zu Mängeln bei der Vorbereitung der Wahlen kam. Ein erkennbar unzureichendes Training der Mitglieder der Wahlkommissionen, was zu organisatorischen Problemen und Verfahrensverstößen beitrug, sowie die vage Formulierung des Gesetzes und die Zahl und die Größe der Stimmzettel, die zu einer überlangen komplizierten Stimmauszählung führten.

11. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen fordert der Kongress die ukrainischen Behörden auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen:

a. um der Venedig-Kommission des Europarats jede Wahlgesetzgebung für Kommunal- und Regionalwahlen in der Ukraine weiter vorzulegen, damit diese vor der Verabschiedung durch das Parlament dazu Stellung nehmen kann;

b. um innerhalb eines Jahres keine neuen Wahlbestimmungen zu erlassen oder bestehende Wahlbestimmungen zu ändern, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarats.

In den neuen Wahlbestimmungen sollten die folgenden Fragen, die sich während der Kommunalwahlen am 31. Oktober 2010 ergeben haben, behandelt werden:

- eine deutlichere Erklärung, wie Stellen in den Wahlkommissionen zu besetzen sind;
- auf allen Ebenen eine ausgewogenere politische Vertretung in den Wahlkommissionen;
- Überarbeitung der Wahltermine, um Zeit für den Wahlkampf und für die Ausbildung der Mitglieder der Wahlkommissionen zu geben;
- unabhängigen Kandidaten zu erlauben, sich zur Wahl zu stellen, insbesondere bei den Bürgermeisterwahlen;
- Beschränkung der Stimmabgabe zu Hause auf die Fälle, bei denen dies absolut erforderlich ist und mit ausreichender Dokumentierung;
- systematische und standardisierte Trainingsprogramme für alle Mitglieder der Wahlkommissionen, die von der zentralen Wahlkommission koordiniert werden;
- ein weniger zeitaufwändiges Auszählverfahren;
- Abstimmung des Wahlbeschwerde- und Einspruchsverfahrens mit anerkannten europäischen Standards;
- eine engere Kontrolle des Stimmzettelentwurfs und des Druckprozesses und dass die Bestellung von Stimmzetteln durch Losverfahren entschieden wird;

c. so rasch wie möglich nach Festlegung des Wahltermins Einladungen an die internationalen Wahlbeobachter zu verschicken;

d. eine zentralisierte offizielle Veröffentlichung der Wahlergebnisse innerhalb eines zumutbaren zeitlichen Rahmens sicherzustellen;

e. die Örtlichkeiten einiger Wahllokale zu überdenken, da diese zu klein und schwer zugänglich waren, insbesondere für Wähler mit körperlichen Behinderungen;

f. sicherzustellen, dass parallel zur Wahlreform eine umfassende Reform der Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt, gemäß den Grundsätzen der Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Kongresses;

g. im Hinblick auf verschiedene laufende Reformprojekte in der Ukraine (Verfassung, Wahlgesetz, kommunale und regionale Demokratie) einen weiten politischen Konsens für einen transparenten und partizipatorischen Prozess anzustreben, der die Zivilgesellschaft einbezieht.

h. sicherzustellen, dass die Pressefreiheit und der Pluralismus der Medien geschützt werden.